

VII.

Die Beweiszutheilung
im österreichischen Rechte des Mittelalters.

Von

Dr. Victor Hasenöhrl.

I. Zwei entgegengesetzte Principien. Ueber das Princip, welches der Zutheilung des Beweises im älteren deutschen Rechte zu Grunde lag, besteht eine Divergenz der Ansichten. Nach der älteren Meinung, welche durch eine mehr oder weniger ausschliessliche Berücksichtigung des Sachsen spiegels hervorgerufen und früher allein herrschend war, steht es dem Beklagten zu, die Unrichtigkeit der Klagsthat sachen zu beweisen, und dieses Recht bildet insofern auch seine Pflicht, als die Richtigkeit der Klagsthat sachen für feststehend angenommen wird, wenn der Beklagte den ihm zustehenden Beweis nicht erbringt¹. Die entgegengesetzte, in neuerer Zeit hauptsächlich von Löning² aufgestellte Lehre hingegen geht dahin, dass für jede relevante That sache zunächst derjenige, welcher sie für sich im Processe angeführt hat, also vor Allem der Kläger für die seine Klage begründenden That sachen, den Beweis zu liefern hat; erst wenn es an diesem Beweise mangelt, kommt der Beklagte dazu, sich durch den Beweis des Gegentheils zu reinigen. Nach dieser zweiten Ansicht würde also das ältere deutsche Beweisrecht in seiner Grundlage mit den Bestimmungen des römischen und des modernen Rechtes zusammenfallen und sich von diesen Rechten nur insofern unterscheiden, als bei Misslingen des klägerischen Beweises noch

¹ Jolly 27.

² Reinigungseid 12f.